

Geschäftsordnung der Schulkonferenz der Lindenhof-Grundschule Stahnsdorf

§ 1 - Zusammensetzung der Schulkonferenz / Stimmrecht

1. Der Schulkonferenz der Lindenhof-Grundschule Stahnsdorf gehören elf stimmberechtigte Mitglieder an. Das sind der Schulleiter oder die Schulleiterin, vier Vertreter oder Vertreterinnen aus der Konferenz der Lehrkräfte, fünf Vertreter oder Vertreterinnen aus der Elternkonferenz und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schulträgers.
2. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin eines Mitglieds der Schulkonferenz ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder nach dem Gesetz von der Beratung ausgeschlossen ist.
3. Bis zu fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Schüler und Schülerinnen gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an.

§ 2 - Einladung

1. Die Schulkonferenz tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Abstimmung mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin zusammen. Wenn kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende amtiert, lädt der Schulleiter oder die Schulleiterin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der Schulkonferenz ein.
2. Die Einladung soll zusammen mit der Tagesordnung vierzehn Tage vor der Sitzung per E-Mail oder Brief erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Sitzung dringlich ist oder wenn der Sitzungstermin bereits zuvor von den Mitgliedern der Schulkonferenz in einer Sitzung beschlossen wurde. Sie soll aber fünf Tage nicht unterschreiten.
3. Die Schulkonferenz muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz die Einladung unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.
4. Einzuladen sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder. Als ständige Gäste sollen die Leitung des Lindenhof-Hortes, der oder die Vorsitzende des Kita-Ausschusses des Lindenhof-Hortes und der Vorstand des Fördervereins der Lindenhof-Grundschule eingeladen werden. Die stellvertretenden Mitglieder der Schulkonferenz sollen vorsorglich eingeladen werden.

§ 3 - Tagesordnung

1. Vorschläge zur Tagesordnung müssen bis zum Tag der Einladung beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden oder, sofern kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende amtiert, bei dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der Schulkonferenz eingereicht werden. Zu Beginn jeder Beratung beschließt die Schulkonferenz die Tagesordnung.
2. Zusätzlich oder verspätet eingebrachte Vorschläge zur Tagesordnung werden nur zur Information gebracht. Sie werden als Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Beratung der Schulkonferenz behandelt. Über sie kann jedoch sofort beraten werden, wenn sie durch Beschluss der Mitglieder der Schulkonferenz zum Tagesordnungspunkt erhoben werden.

§ 4 - Schulöffentlichkeit / Gäste

1. Die Sitzungen der Schulkonferenz finden grundsätzlich für Schulseitige öffentlich statt (schulöffentlicher Teil). Schulseitige sind Schüler oder Schülerinnen, deren Eltern und die Lehrkräfte der Lindenhof-Grundschule. Sie sind Gäste der Schulkonferenz.
2. Anhörungen und Beratungen über die Schulleiterbestellung sowie Beratungen über Angelegenheiten, die einzelne Schüler und Schülerinnen, deren Eltern, Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal betreffen, sind nichtöffentlich zu beraten (nichtöffentlicher Teil).
3. Die Tagesordnung des schulöffentlichen Teils der Sitzung wird mit dem Zeitpunkt der Einladung in der Schule ausgehängt und auf der Schul-Internetseite veröffentlicht.
4. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Gäste eingeladen werden. Gästen kann durch Beschluss der Schulkonferenz Rederecht eingeräumt werden. Den ständigen Gästen (§ 2 Abs. 4 Satz 2) soll durch Beschluss Rederecht eingeräumt werden.
5. Sämtliche Gäste nehmen nur an dem schulöffentlichen Teil der Sitzung teil. Ausnahmen davon sind in besonderen Fällen unter Beachtung des Schutzes persönlicher Daten auf Beschluss der Schulkonferenz möglich.

§ 5 - Sitzungsleitung

1. Der oder die amtierende Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der oder die Vorsitzende abwesend, leitet der Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden die Sitzung. Es kann im Einzelfall auch ein anderer Versammlungsleiter oder eine andere Versammlungsleiterin gewählt werden.
2. Hat der Schulleiter oder die Schulleiterin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin die Schulkonferenz eingeladen, leitet er oder sie die Sitzung bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden.

§ 6 - Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn jeder Beratung der Schulkonferenz wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
2. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach fünfzehn Minuten, ob die Beratung verschoben wird oder ob die Vorschläge zur Tagesordnung zunächst ohne Beschlussfassung beraten werden sollen.
4. Nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt ist die Schulkonferenz beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 - Anträge

1. Nur stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz dürfen Anträge stellen.
2. Durch Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit mit einfacher Mehrheit das Ende der Debatte oder die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder die Vertagung der weiteren Tagesordnung beschlossen werden.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.

§ 8 - Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 - Protokoll

1. Von jeder Beratung der Schulkonferenz wird ein Protokoll angefertigt.
2. Das Protokoll enthält eine Teilnehmerliste, alle wesentlichen Punkte und Aussagen der Beratung sowie die Beschlusstexte.
3. Das Protokoll soll spätestens nach zehn Arbeitstagen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vorgelegt werden.
4. Die Schulleitung übersendet den stimmberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz unverzüglich nach Erhalt eine Abschrift des Protokolls.
5. Die vollständige Zusammenstellung aller Beschlussprotokolle wird durch die Schulleitung geführt. Jeder Schulsehörer (§ 4 Abs. 1 Satz 2) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Das gilt nicht für die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen oder der nichtöffentlichen Teile der Sitzungen, es sei denn, sie betreffen den Einsichtsberechtigten oder die Einsichtsberechtigten.

§ 10 - Dauer der Sitzung

Die Sitzungen sollen mit Rücksicht auf die anwesenden Schüler und Schülerinnen spätestens um 21.00 Uhr beendet werden.

§ 11 - Vorrang des Gesetzes

Soweit diese Geschäftsordnung von gesetzlichen Regelungen abweicht, gilt das Gesetz.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Stahnsdorf, den 18. Februar 2013

gez.
Spleet.
Vorsitzender der Schulkonferenz

gez.
Pahl
Schulleiter